

**RICHTLINIEN**  
**zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des**  
**NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes für allgemein**  
**bildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere Schulen oder**  
**berufsbildende höhere Schulen**

**1. Allgemeines:**

- 1.1. Die im Folgenden verwendeten Ausdrücke sind im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes zu verstehen, wobei anstelle des Begriffes Beihilfen der Begriff Förderungen verwendet wird.
- 1.2. Förderungen sind nur auf Ansuchen von Förderungswerbern zu gewähren.

**2. Förderungswerber:**

**Gemeinden und Gemeindeverbände**

- 2.1. als Errichter einer allgemein bildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule.

### 3. Förderungsgegenstand:

Gefördert werden:

- ? Neubauten
- ? erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und EDV Anlagen
- ? Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- ? Provisorien

im Zusammenhang mit der Neugründung einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren Schule und berufsbildenden höheren Schule.

### 4. Einreichung:

4.1. Voraussetzung für die Einreichung

4.1.1. Der Bund gibt eine Zusage zur Tragung der anfallenden Personalkosten der Lehrer,

4.1.2. die Gemeinde stellt das notwendige Grundstück zur Verfügung und

4.1.3. es darf kein Schulgeld von den Erziehungsberechtigten eingehoben werden.

4.2. Die Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, einzubringen und von der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) mit zu unterfertigen.

4.3. Für die Ansuchen sind die unter <http://www.noegov.at/service/k/k4/Schulbaufonds.htm#Antragsformular> abrufbaren Formulare zu verwenden.

4.4. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

4.4.1 bei Neubauten, der erstmaligen Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV Anlagen und dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1 – abrufbar unter <http://www.noegov.at/service/k/k4/Schulbaufonds.htm>

- 4.4.2 bei Provisorien die Kostengliederung analog ÖNORM B 1801-1, sowie eine Angabe über die Dauer des Provisoriums.
- 4.5. Seitens des Förderungsgebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung:**

### 5.1. Förderungsgrundlage

- 5.1.1. Bei Neubauten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV Anlagen und dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen, das Bestandsentgelt (Miete oder dergleichen), oder das Entgelt für die Sonderfinanzierung (Leasingrate oder dergleichen), wobei als Grundlage eine Laufzeit von 25 Jahren heranzuziehen ist.
- 5.1.2. Bei Provisorien (Container, Gebäude) der tatsächliche Aufwand für die Planung, Errichtung, Ausstattung und Einrichtung bis zu einem Ausmaß von höchstens € 80.000,00 pro Klasse.

### 5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus

- 5.2.1. 50 % des Bestandsentgeltes (Miete oder dergleichen) oder des Entgeltes für die Sonderfinanzierung (Leasingrate oder dergleichen), wobei die Auszahlung nach Vorschreibung des ersten Bestandsentgeltes oder des ersten Entgeltes für die Sonderfinanzierung erfolgt.
- 5.2.2. 50 % des Bau- und Planungsaufwandes für die erstmalige Errichtung und Ausstattung eines Provisoriums, wobei die Auszahlung bei Kauf nach Vorlage der Rechnung und bei Miete nach der ersten Vorschreibung erfolgt. Bei Kauf werden nach Beendigung des Provisoriums 50 % des Restwertes des Provisoriums bei der Förderung des Neubaus einbehalten.

### 5.3. Dauer der Förderung

- 5.3.1. Bei Provisorien ab Inbetriebnahme bis zur Inbetriebnahme des Neubaus,
- 5.3.2. bei Neubauten ab Inbetriebnahme

jedoch insgesamt nicht länger als 5 Jahre.

## **6. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung:**

- 6.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- 6.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.
- 6.3. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese sofort zurückzuzahlen.

## **7. In-Kraft-Treten:**

- 7.1. Diese Richtlinien sind vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds am 29. März 2007 beschlossen worden und treten mit Beschlussfassung in Kraft.
- 7.2. Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2007 diese Richtlinien genehmigt.